

Aufgaben des Jugendamtes

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

4. April 2016

Rechtliche Grundlagen

- § 85 ff SGB VIII - Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- § 91 ff SGB VIII - Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen
- Rahmenvertrag der Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern v. 9. September 1999

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die verwaltungsmäßige Umsetzung von Jugendhilfemaßnahmen - Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe - nach dem Sozialgesetzbuch VIII.

Bei Bedarf werden u.a. Hilfen im Rahmen §§ 27 ff., 35 a und 41 SGB VIII gewährt:

- § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand
- § 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII - Erziehung in Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII - Heimerziehung
- § 35 SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige

Richtlinien

- **Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII**
- **Arbeitsrichtlinie zum § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Vorpommern-Rügen**
- **Richtlinie über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Im Überblick

- Finanzierung von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
 - Kostenzusicherungen, Abrechnungen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe als Leistungserbringer
- Kostenheranziehung der Kostenbeitragspflichtigen (Elternteile und Hilfeempfänger)
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen an andere Sozialleistungsträger (u.a. Rententräger, Bundesagentur für Arbeit und Amt für Bafög)
- Sicherung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfeträgern
- Prüfung und Bewilligung einmaliger Beihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährigen in Einrichtungen
- Zahlung von Pflegegeld an Pflegeeltern
- Unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Einzelnen

Finanzierung von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- § 27 ff SGB VIII
- Nach Bescheiderteilung durch ASD-Prüfung aller Unterlagen (Prüfung der Zuständigkeit des LK VR [§ 85 ff SGB VIII], liegt eine gültige Leistungs- und Entgeltvereinbarung des Leistungserbringers vor, liegt ein gültiger Pflegevertrag vor)
- Kostenzusicherung an Leistungserbringer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Mitteilung an Kostenbeitragspflichtigen mit der Aufforderung der Nachweise über die Einkommensverhältnisse (§ 91 ff SGB VIII)
- Festsetzung des Kostenbeitrages in Höhe des Kindergeldes an Kindergeldberechtigte (ausschließlich bei stationären Hilfen - § 94 Abs. 3 SGB VIII)
- Festsetzung des Kostenbeitrages aus Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen an andere Sozialleistungsträger

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Einzelnen

Kostenheranziehung der Kostenbeitragspflichtigen (Elternteile und Hilfeempfänger)

- § 91 ff SGB VIII
- Für teilstationäre und stationäre Hilfen besteht Kostenbeitragspflicht der Elternteile / des Hilfeempfängers
- Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen bei stationären Hilfen als Kostenbeitrag erhoben (§ 94 Abs. 3 SGB VIII)
- In jedem Einzelfall erfolgt die Einkommensprüfung der Kostenbeitragspflichtigen
- Wenn Hilfeempfänger über eigenes Einkommen verfügt, erfolgt auch hier die Heranziehung

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Einzelnen

Sicherung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfeträgern

- § 85 ff SGB VIII
- Bei Zuständigkeitswechsel in einen anderen Landkreis
 - Beantragung des Zuständigkeitswechsels und der Kostenerstattung
 - Sicherung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen
- Bei Zuständigkeitswechsel von einem anderen Landkreis in den Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Bearbeitung von Anträgen auf Zuständigkeitswechsel und Kostenerstattung anderer Landkreise

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Einzelnen

Prüfung und Bewilligung einmaliger Beihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen

- **Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zum § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Vorpommern-Rügen**
- **Einmalige Beihilfen sind z.B.:**
 - **Erstbekleidung**
 - **Schulgeld (Elterngrenzbetrag)**
 - **Arbeitsbekleidung**
 - **Schuleintritt**
 - **Namensgebung**
 - **Jugendweihe / Konfirmation / Kommunion**
 - **Fahrkosten**
 - **Ferienfahrten / Klassenfahrten**
 - **Erstausstattung Wohnung**
 - **Krankenhilfe (z.B. Brille, Eigenanteil Kieferorthopäde, Vorsorgeuntersuchung bei Schwangerschaft)**

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Einzelnen

Zahlung von Pflegegeld an Pflegeeltern

- Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII
- Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:
 - Den Kosten der Erziehung
 - Den materiellen Aufwendungen
- Das Pflegegeld ist gestaffelt nach Altersstufen
 - 1 - 5 Jahre - 929,50 € monatlich
 - 6 - 11 Jahre - 1000,00 € monatlich
 - 12 - 17 Jahre - 1093,00 € monatlich
- Pflegepersonen sind kindergeldberechtigt, das Kindergeld wird auf das Pflegegeld angerechnet
- Pflegepersonen sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den Einkünften des Pflegekindes mitzuteilen

Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Im Einzelnen

Unbegleitete minderjährige Ausländer

- Nach Bescheiderteilung durch ASD Prüfung aller Unterlagen (Prüfung der Zuständigkeit des LK VR, liegt eine gültige Leistungs- und Entgeltvereinbarung des Leistungserbringers vor)
- Kostenzusicherung an Leistungserbringer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Anmeldung Kostenerstattungsanspruch (Zuwendungsbescheid, Leistungsbescheid ASD mit Dokumentation, Antrag an das Familiengericht auf Bestallung einen (Amts-)Vormund) gem. § 89 d SGB VIII an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
- Der LK VR für die Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII in voller Höhe zuständig
- Bei Kostenanerkennung Erstellung der Kostenrechnung an Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
- Überwachung der Einnahmen und Aussagen im einzelnen Hilfsfall